

Allgemeine Rundverfügung Nr. 175

Eigenschadenversicherung –
Drittschadenversicherung
(7. Fassung)

Gültig ab: 28.05.2015
Aktenzeichen: 14.20/G-1631/2015

Inhaltlich zuständig:
Frau Annette Gärtner
Tel 0221 809-2837
annette.gaertner@lvr.de

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	3
II	Regelungsinhalt	3
1	Eigenschadenversicherung	3
2	Drittschadenversicherung	4
3	Schadensersatzansprüche des LVR gegen Mitarbeitende	4
4	Schadensmeldungen.	5
5	Veröffentlichung.	5
III	Inkrafttreten	6

I Einleitung

Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bestehen bei der Provinzial Rheinland Versicherung AG eine Eigenschadenversicherung und eine Drittschadenversicherung zugunsten der Mitarbeitenden des LVR.

Sowohl bei der Eigenschadenversicherung als auch bei der Drittschadenversicherung sind ausschließlich Vermögensschäden versichert. Das sind solche, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderb, Vernichtung, Abhandenkommen oder Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit von Sachen) sind, noch sich aus solchen herleiten. Vermögensschäden können z. B. eintreten durch Überzahlungen, deren Rückerstattung nicht mehr zu erlangen ist oder durch Verjährung von Forderungen.

II Regelungsinhalt

1 Eigenschadenversicherung

1.1 Versicherungsgegenstand

In der Eigenschadenversicherung sind Vermögensschäden versichert, die dem LVR durch Mitarbeitende fahrlässig zugefügt werden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen (wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung).

Versicherte Personen in der Eigenschadenversicherung sind Beamtinnen und Beamte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Beschäftigte und Auszubildende, die im Dienstverhältnis zum LVR stehen. Für den Bereich der Rheinischen Versorgungskassen besteht ein eigener Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsvertrag.

1.2 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen in der Eigenschadenversicherung betragen 150.000,00 Euro für den einzelnen Schadensfall, höchstens 1.000.000,00 Euro für alle Verstöße eines Versicherungsjahres. Der LVR hat als Versicherungsnehmer in jedem Versicherungsfall 500,00 Euro selbst zu tragen. Bagatellfälle, bei denen der Schadensbetrag unter 600,00 Euro liegt, werden dem Versicherer nicht gemeldet.

1.3 Haftungsausschlüsse

In den Versicherungsbedingungen zur Eigenschadenversicherung sind Haftungsausschlüsse vorgesehen. Am häufigsten greifen zwei Ausschlusstatbestände:

- a) Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die nicht innerhalb von 4 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles (Verstoß, der den Schaden verursacht hat) schriftlich angezeigt werden (sog. Spätschadenklausel).
- b) Schäden aus der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten/-fällen (LVR-Dezernat Soziales) werden nicht ersetzt.

2 **Drittschadenversicherung**

Neben der Eigenschadenversicherung besteht eine Drittschadenversicherung zugunsten der Mitarbeitenden des LVR. Danach ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitarbeitenden des LVR aus der Regressnahme wegen Vermögensschäden versichert, die den Auftrag gebenden Körperschaften öffentlichen Rechts (Bund, Länder, andere) bei der Durchführung gesetzlicher Pflichtaufgaben nach Weisung entstehen.

3 **Schadensersatzansprüche des LVR gegen Mitarbeitende**

Soweit Schäden von dem Versicherer nicht getragen werden, bleiben etwaige Schadensersatzansprüche des LVR gegen seine Mitarbeitenden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) bestehen.

4 Schadensmeldungen

Alle Vermögensschadensfälle, die durch die Eigenschaden- und Drittschadenversicherung evtl. abgesichert sein könnten, sind unverzüglich dem LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision zu melden. Der Schadensmeldung sind eine Darstellung des Sachverhaltes sowie alle entscheidungserheblichen Unterlagen in zweifacher Kopie beizufügen, damit eine zügige Information des Versicherers gewährleistet ist.

Ebenso sind alle Personen- und Sachschäden zu melden. Auf Ziffer 3 wird verwiesen.

Fälle, in denen möglicherweise eine Regulierung des Schadensfalles seitens der Provinzial wegen Eingreifens eines Ausschlusstatbestandes, wie z. B.

- Spätschadenklausel
- Beihilfefälle (LVR-Dezernat Soziales)
- Schäden unter 600,00 Euro

auf den ersten Anschein hin ausscheidet, sind nichtsdestotrotz zur Überprüfung dem LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen und Innenrevision vorzulegen. Dieser entscheidet, ob ggf. ein Ausschlusstatbestand vorliegt.

Eine nicht rechtzeitige Meldung von Schäden gefährdet den Versicherungsschutz und kann einen weiteren Schaden für den LVR bedeuten.

5 Veröffentlichung

Diese Rundverfügung ist allen Mitarbeitenden gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben (Kenntnisnahme durch Paraphe ist nicht ausreichend). Bei Neueinstellungen ist entsprechend zu verfahren. Die Unterschriftenbelege sind auf ihre Vollständigkeit zu kontrollieren, zu den Akten zu nehmen und bei den zuständigen Geschäftsleitungen fünf Jahre aufzubewahren. Im Januar eines jeden Jahres bitte ich die Bekanntgabe in gleicher Weise zu wiederholen.

III Inkrafttreten

Diese Rundverfügung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die 6. Fassung vom 19.09.2001 – Aktenzeichen: 14.20/G-037-13-030-02 – aufgehoben.

Köln, 28.05.2015

Aktenzeichen: 14.20/G-1631/2015

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

L U B E K